

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 128/2022

Unternehmensfinanzierung

1. **KfW-Sonderprogramm UBR 2022: Mittelstand (089),
große Unternehmen (079) und Konsortialfinanzierung (807)
Verlängerung der Produktlaufzeit bis zum 31.12.2023**
2. **KfW-Sonderprogramm UBR: Mittelstand (089)
und große Unternehmen (079)**
 - 2.1 **Hinweise zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung**
 - 2.2 **Sanktionsprüfung: Zusatzformular zur Erfassung zusätzlicher Personen
mit UBR-Bezug**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

1. **KfW-Sonderprogramm UBR 2022: Mittelstand (089),
große Unternehmen (079) und Konsortialfinanzierung (807):
Verlängerung der Produktlaufzeit bis 31.12.2023**

Der "Befristete Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine ("Temporary Crisis Framework - TCF")" wurde verlängert. Die hierauf beruhende und in der KfW zur Anwendung kommende Bundesregelung "Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen und Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialkrediten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen

zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine" ("BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022") wurde der EU-Kommission ebenfalls zur Verlängerung vorgelegt und von ihr genehmigt. Auf dieser Basis wird die Laufzeit der KfW-Sonderprogramme UBR 2022 um 1 Jahr bis zum 31.12.2023 verlängert. Der Darlehensvertrag mit dem (End) Kreditnehmer muss spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs des Befristeten Rahmens, das heißt am 31.12.2023, abgeschlossen sein; das gilt auch für KfW-Zusagen aus 2022.

Die Verlängerung wird die KfW kurzfristig in den Merkblättern abbilden.

Hinweis: Wegen formaler Vorgaben kann es unter Umständen Anfang des neuen Jahres zu Verzögerungen bei der Erstellung von Zusagen durch die KfW kommen. Sollte dies der Fall sein, werden wir Sie über diese Verzögerung kurzfristig per Hausbankenmitteilung informieren.

2. KfW-Sonderprogramm UBR 2022: Mittelstand (089) und große Unternehmen (079)

2.1. Hinweise zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung

Die KfW wird bei außerplanmäßigen Tilgungen ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 keine Vorfälligkeitsentschädigung gegenüber den Finanzierungspartnern berechnen.

Die Finanzierungspartner werden gebeten, dies bei ihrer Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung gegenüber den Endkreditnehmern zu berücksichtigen.

2.2. Sanktionsprüfung: Zusatzformular zur Erfassung zusätzlicher Personen mit UBR-Bezug

Da zumindest ein Teil der von dem KfW-Sonderprogramm UBR 2022 angesprochenen Kundengruppe eine enge Verbindung zu den mit Sanktionen belasteten Ländern hat, überprüft die KfW seit Produktstart zusätzlich zu der Prüfung durch den Finanzierungspartner (Hausbank) die Einhaltung der Sanktionsvorschriften.

Um diesen Prozess zu verbessern, stellt die KfW ab dem 01.01.2023 das Zusatzformular "Erhebung der Beteiligungsstruktur Zusatzblatt - Personen mit Bezug zu UBR" (Formularnummer 600 000 5012) bereit. Dieses Formular muss ausgefüllt und bei der KfW eingereicht werden, wenn Ihnen aus der KYC-Prüfung weitere natürliche und juristische Personen im Gesellschafterkreis bekannt sind, welche einen Bezug (Sitz oder Staatsangehörigkeit) zu den Ländern Ukraine, Belarus oder Russland (UBR) aufweisen und nicht über das Formular "Erhebung wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG) und Beteiligungsstruktur" (Formularnummer 600 000 4976) erfasst wurden. Auf letztgenanntem Formular hat die KfW einen entsprechenden Hinweis in dem einleitenden Absatz aufgenommen.

Die Formulare stehen Ihnen nach Veröffentlichung in FG-Center unter „Dokumente“ sowie im Formularcenter unter www.sikb.de zur Verfügung. Aus technischen Gründen können die ausgefüllten und unterzeichneten Formulare erst nach erfolgter Refinanzierungszusage der KfW bzw. SIKB über die Mitteilungsfunktion in FG-Center eingereicht werden, was - u.a. mit Blick auf geplante Mittelabrufe durch den antragstellenden Finanzierungspartner - zeitnah nach Zugang der Refinanzierungszusage erfolgen muss.

Zu näheren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter-/innen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. David Bronder

i. V. Elke Lorson